

Recht der Kriegsdienstverweigerung

Nach dem Grundgesetz hat jeder Wehrpflichtige das Recht, den Kriegsdienst zu verweigern, und zwar laut Artikel 4, Absatz 3: „Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden.“

Wer dieses Grundrecht in Anspruch nehmen will, muß dazu allerdings einen Antrag stellen. Dieser kann während der Dauer der Wehrpflicht jederzeit eingereicht werden, d. h. sowohl von ungedienten Wehrpflichtigen als auch von Soldaten und Reservisten.

Der Antragsteller muß mindestens siebzehneinhalb Jahre alt sein (in besonderen Fällen kann der Antrag auch mit sechzehneinhalb Jahren gestellt werden).

Antragstellung

Der Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer muß beim zuständigen Kreiswehrrersatzamt gestellt werden. Es sind folgende Unterlagen einzureichen:

1. Der **eigentliche Antrag**. Darin muß man sich ausdrücklich auf den oben erwähnten **Grundgesetzartikel 4, Absatz 3 berufen**. Außerdem dürfen nicht fehlen: Geburtsdatum oder Personen-Kennziffer (PK-Nummer), Datum des Antrags, Unterschrift (siehe Muster unten).

2. Ein **Lebenslauf** in tabellarischer Form zur bisherigen Lebensführung (z. B. zu Wohnorten, Schulbesuch, Ausbildungsweg). Wichtig: Wer sich in seiner Freizeit engagiert (z. B. für soziale Aufgaben), sollte dies in den Lebenslauf (oder in die Begründung) mit aufnehmen.

3. Die Begründung des Antrags.

Sie muß nach dem Gesetz eine „persönliche, ausführliche Darlegung der Beweggründe für die Gewissensentscheidung“ enthalten. Das bedeutet konkret, daß plausibel und nachvollziehbar dargestellt werden muß, wie sich die Entscheidung gegen den Dienst mit der Waffe im persönlichen Werdegang des Verweigerers herausgebildet hat. Darüberhinaus geht es um die moralischen, ethischen, religiösen und politischen Beweggründe, die es dem Antragsteller unmöglich machen, den Kriegsdienst zu leisten.

Die **persönliche Entwicklungsgeschichte** bis zur Entscheidung, den Kriegsdienst zu verweigern, ist ein sehr wichtiger Teil der Begründung. Hier muß man darstellen, welche Faktoren diese Entscheidung bewirkt haben.

Wichtig dabei können z. B. gewesen sein: Die Erziehung, Gespräche mit Eltern, Großeltern oder anderen Personen über deren Kriegserlebnisse,

Für das weitere Verfahren ist es sehr wichtig, wann der KDV-Antrag eingereicht wurde. Geschah dies, **bevor man eine Einberufung zur Bundeswehr bzw. die Vorbenachrichtigung dazu erhielt, bekommt der Antrag aufschiebende Wirkung**. Das bedeutet, daß man nicht zur Bundeswehr eingezogen werden kann, solange nicht über die Verweigerung entschieden ist. **KDV-Anträge von Einberufenen, Soldaten und Reservisten haben keine aufschiebende Wirkung !!!** D.h., Soldaten müssen zunächst bei der Truppe bleiben, einem Einberufungsbescheid muß Folge geleistet werden.

Besuche in KZ-Gedenkstätten, der Geschichtsunterricht, Gespräche mit anderen Verweigerern, Literatur und Filme.

Dabei genügt es nicht, die jeweiligen Einflußfaktoren zu erwähnen, sondern man sollte unbedingt auch erläutern, wie z.B. Gespräche abgelaufen sind oder welchen Inhalt bestimmte für die Entscheidung wesentliche Bücher haben. Hinzukommen sollte dann eine Erläuterung, welche Schlüsse man für sich aus dem Gespräch bzw. der Lektüre gezogen hat.

Die **inhaltlichen Beweggründe** der Verweigerung können verschiedener Art sein, müssen aber im Kern immer dazu führen, daß man jede Art von Kriegsdienst - natürlich besonders den mit der Waffe - aus Gewissensgründen konsequent ablehnt.

Eine ausführliche Darstellung der Gewissensgründe kann hier nicht gegeben werden. Es ist aber sehr hilfreich, wenn man vor der Abfassung einer Begründung die folgenden Fragen an sich selbst stellt:

Welche Ge- und Verbote schreibt mir mein Gewissen vor?

Welche Bedeutung hat das menschliche Leben für mich?

Welche Folgen hätte für mich ein Verstoß gegen das Gewissensverbot, andere Menschen zu töten.

Muster für einen Verweigerungsantrag

An das Kreiswehrrersatzamt
(Adresse)

Name, Anschrift
Geb.datum bzw.
PK-Nummer

Datum

Betrifft: Antrag auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit verweigere ich gemäß Artikel 4, Absatz 3 des Grundgesetzes den Kriegsdienst mit der Waffe aus Gewissensgründen und beantrage meine Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer.

Folgende Unterlagen füge ich bei / reiche ich nach:

Lebenslauf, Begründung meines Antrags

Mit freundlichen Grüßen (Unterschrift)

Was würde es für mich bedeuten, Soldat in einem Krieg sein zu müssen? Welches Leid würde ich verursachen?

Könnte ich Befehlen folgen, die meiner auf Gewissensgründen beruhenden Überzeugung widersprechen?

Der Weg des Antrags

Der Antrag muß - wie bereits erwähnt - beim zuständigen Kreiswehersatzamt gestellt werden. Die notwendigen ergänzenden Unterlagen (Lebenslauf und Begründung) können auch später nachgereicht werden. Das Kreiswehersatzamt leitet den Antrag an das Bundesamt für den Zivildienst in Köln weiter. Dort wird über den Antrag entschieden. Das Amt hat folgende Entscheidungsmöglichkeiten:

- Dem Antrag wird stattgegeben. Voraussetzung dafür ist, daß die Unterlagen vollständig sind, die Begründung überzeugend erscheint und die dem Bundesamt bekannten Tatsachen über den Antragsteller keinen Zweifel an der Wahrheit der Angaben nahelegen.

- Der Antragsteller wird aufgefordert, sich innerhalb eines Monats noch einmal schriftlich zu äußern. Dazu kommt es, wenn Zweifel an der Argumentation bzw. an Tatsachenbehauptungen des Antragstellers bestehen (Beispiel: Der Verweigerer hat sich früher einmal bei der Bundeswehr beworben oder bei der Musterung bestimmte Verwendungswünsche geäußert und ist in seiner Begründung darauf nicht eingegangen). Können die Zweifel durch eine zusätzliche Stellungnahme des KDVer nicht ausgeräumt werden, findet eine mündliche Anhörung statt.

- Der Antrag wird abgelehnt. Dies geschieht, wenn die Unterlagen unvollständig sind und auch nach Aufforderung nicht komplettiert wurden bzw. dann, wenn die in der Begründung des KDV-Antrags angeführten Argumente nicht ausreichend für eine Anerkennung erscheinen. Es ist allerdings sehr selten, daß ein Antrag wegen unzureichender Begründung gleich abgelehnt wird. In der Regel wird der Antragsteller aufgefordert, seine Beweggründe für die Ver-

weigerung ausführlicher zu erläutern. Außerdem muß das Bundesamt dem Antragsteller vor der Entscheidung einen Monat Zeit geben, fehlende Unterlagen nachzureichen.

Gegen einen ablehnenden Bescheid des Bundesamtes für Zivildienst ist Widerspruch möglich. Wird dieser abgewiesen, kann Klage beim Verwaltungsgericht eingereicht werden.

Hinweise für Einberufene, Soldaten und Reservisten

Die KDV-Anträge dieser Personengruppe werden nicht mehr wie früher von einem Prüfungsausschuß für Kriegsdienstverweigerer beim zuständigen Kreiswehersatzamt angenommen und entschieden. Zuständig ist auch hier das Bundesamt für den Zivildienst.

Wer seinen Verweigerungsantrag stellt, während er bei der Truppe ist, hat das Anrecht auf ein beschleunigtes Verfahren, d.h. über seinen Antrag muß vorrangig entschieden werden. Das Gleiche gilt für einen ungedienten Wehrpflichtigen, der einen Einberufungsbescheid oder die Benachrichtigung bekommen hat, daß er als Ersatz für Ausfälle kurzfristig einberufen werden kann. Von dieser Regelung erfaßt sind auch Reservisten, die zu einer Wehrübung einberufen worden sind.

Soldaten sollten, wenn sie sich zur Verweigerung entschlossen haben, zusätzlich einen Antrag auf waffenlosen Dienst für ihre verbleibende Zeit bei der Bundeswehr stellen. Es liegt allerdings im Ermessen des zuständigen Dienstvorgesetzten, ob dem Antrag stattgegeben wird.

Zeit- und Berufssoldaten müssen bei einem Verweigerungsantrag beachten, daß das zuständige Kreiswehersatzamt von ihrem Disziplinarvorgesetzten eine Stellungnahme anfordert.

Der Zivildienst

Er dauert 9 Monate und kann in einem Stück oder in Abschnitten abgeleistet werden. Die Einsatzstellen befinden sich vorwiegend im sozialen Bereich. Ähnlich wie bei der Bundeswehr wird man zum Zivildienst formell einberufen (in der Regel zum Monatsersten); zuständig dafür ist das Bundesamt für den Zivildienst in Köln.

Ein anerkannter Verweigerer hat zwar keinen Rechtsanspruch darauf, seinen Zivildienst bei einer bestimmten Einrichtung seiner Wahl ableisten zu dürfen, in der Praxis kann man sich seine Dienststelle trotzdem fast immer selbst aussuchen. Bei der DFG-VK München gibt es ein Verzeichnis der Zivildienststellen (für den Bereich der Landeshauptstadt bzw. für ganz Bayern).

Informationen zum Verfahren der Kriegsdienstverweigerung wie auch zum Zivildienst gibt es in der KDV-Beratung der DFG-VK München. Termine nach Vereinbarung unter Tel. (089) 834 26 93



DFG-VK

**Deutsche
Friedensgesellschaft
Vereinigte
KriegsdienstgegnerInnen**

Schwanthalerstr. 133
80339 München
Tel. 089/834 2693 Fax 834 1518
e-mail: muenchen@dfg-vk.de